

**Richtlinie der Hochschule für Musik Würzburg
für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen,
die Mitwirkung an Prüfungen und Sonderregelungen zur
Lehrvergütung für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

gemäß Beschluss der Hochschulleitung vom 29.08.2025

Gemäß Nr. 2.4.2 Satz 2 i.V.m. Nr. 4.1 Satz 3 und Nr. 2.4.2 Satz 6 der Lehrauftrags- und Vergütungsvorschriften (LLHV) für die staatlichen Hochschulen vom 09. März 2020 erlässt die Hochschule für Musik Würzburg zur Sicherstellung und Ergänzung des Lehrangebots folgende Lehrauftrags-/Lehrvergütungsrichtlinie:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Lehrbeauftragten stehen nach Art. 83 (1) S. 4 BayHIG i. V. m. Nr. 2.1.3 LLHV in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern. Sie sind nebenberuflich tätig. Gemäß Art. 83 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 5 BayHIG sollen Lehrbeauftragte ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie pädagogische Eignung und i.d.R. eine mindestens dreijährige berufliche Praxis nachweisen. Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen des zu erteilenden Lehrauftrags entspricht, können bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses davon abweichend ausnahmsweise auch Personen bestellt werden, die hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung vorweisen. Voraussetzung für die Erteilung eines vergüteten Lehrauftrages ist, dass der Hochschule Haushaltsmittel in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen.

(2) Lehraufträge zur Wahrnehmung von Aufgaben von Professorinnen/Professoren in künstlerischen Fächern dürfen 9,25 Semesterwochenstunden (SWS), von Aufgaben von Professorinnen/Professoren in wissenschaftlichen Fächern 4,25 SWS und von Tätigkeiten von Lehrkräften für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Akademischen Rats 10,75 SWS nicht übersteigen. Für diese Obergrenzen ist jeweils die Summe aller Lehraufträge an Hochschulen in Bayern maßgeblich. Die Stundendauer umfasst im künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht 60 Minuten.

(3) Mit der tatsächlichen Aufnahme der übertragenen Lehrtätigkeit erklärt die/der Lehrbeauftragte konkludent ihr/sein Einverständnis zu Inhalt, Umfang, festgesetzter Höhe der Vergütung der Lehrtätigkeit und den Regelungen der Abwicklung des daraus resultierenden Vergütungsanspruches.

§ 2

Erteilung von Lehraufträgen und Lehrvergütungen

(1) Über die Erteilung von Lehraufträgen entscheidet die Hochschulleitung. Die Bestellung der Lehrbeauftragten obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten nach vorhergehendem Auswahlverfahren:

- In der Regel erfolgt eine Ausschreibung nach Vorschlag des Textes durch die Fachgruppe und Genehmigung der Hochschulleitung auf der Homepage und das Bewerbungsverfahren wird über das Bewerberportal „bite“ abgewickelt. In besonderen Fällen, insbesondere bei vorübergehendem Freiwerden einer Stelle oder bei einer Freistellung von Professorinnen und Professoren von ihren Dienstaufgaben nach Art. 61 BayHIG, kann von einer Ausschreibung abgesehen werden. Die Hochschulleitung hat das Vorliegen der besonderen Umstände schriftlich zu begründen.
- Abhalten einer Lehrprobe
- Vorspiel (fakultativ)
- Auswahlkommission:
 - > mindestens drei hauptamtliche Lehrkräfte,
 - > Lehrbeauftragte und Studierende können je einen Vertreter entsenden
 - > Vorsitzender wird aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden gewählt
- bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag
- Vorschlag erfolgt in Form einer Dreierliste (gereiht)
- Verwaltung prüft das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Kandidatinnen/Kandidaten der Dreierliste
- Fachgruppensprecherin/Fachgruppensprecher schlägt die ausgewählten Bewerber dem Präsidenten vor.

(2) Für folgende Personen, welche bereits auf Grund ihrer besonderen Rechtsstellung grundsätzlich zur Lehre berechtigt sind, kommt nach Maßgabe des Abs. 3 die Gewährung einer Lehrvergütung in Betracht:

- a) entpflichtete oder sich im Ruhestand befindliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- b) Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, apl. Professorinnen/Professoren und Privatdozentinnen/Private Dozenten

(3) Personen nach Abs. 2 Buchs. a) können für Lehrveranstaltungen, welche zur Vollständigkeit des Lehrangebotes erforderlich sind, eine Lehrvergütung erhalten. Personen nach Abs. 2 Buchst. b) wird für Lehrveranstaltungen, welche zur Vollständigkeit des Lehrangebotes erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt, es sei denn, sie verzichten darauf. Auf die grundsätzliche Pflicht dieses Personenkreises bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres unentgeltlich Lehre im Umfang von zwei Semesterwochenstunden je Studienjahr zu erbringen, wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

(4) Eine Lehrvergütung für entpflichtete oder sich im Ruhestand befindliche Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer wird grundsätzlich nur bis zu zwei Jahren nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erteilt. Lehraufträge werden grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres erteilt. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident. Er kann die Entscheidung einem Vizepräsidenten oder der Hochschulleitung übertragen.

(5) Die Höhe der Lehrvergütung für Personen nach Abs. 2 richtet sich nach § 3.

(6) Der Unterrichtszeitraum sowie die unterrichtsfreien Zeiten werden jeweils semesterweise auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

(7) Lehraufträge werden in der Regel zum Wintersemester und für zwei aufeinanderfolgende Semester (Studienjahr) erteilt. Sind größere Schwankungen bei den Lehrauftragsstunden im Laufe des Studienjahres zu erwarten, sollen Lehraufträge nur für ein Semester erteilt werden.

§ 3

Festsetzung der Vergütungshöhe

(1) Die Festlegung der Höhe der Vergütung der Lehrauftragsstunden erfolgt anhand eines Bewertungssystems der Lehrveranstaltung, welches die folgenden Punkte berücksichtigt und gemäß den Lehrauftrags- und Vergütungsvorschriften (LLHV) anzuwenden ist:

- Inhalt der Lehrveranstaltung
- Erforderliche Vor- und Nachbearbeitung
- Umfang und Intensität der Veranstaltungsabschlussprüfungen
- Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien und Prüfungsordnung

	nicht relevant	wenig relevant	relevant	sehr relevant	Anteil an der Berechnung der Gesamtpunktzahl (Gewichtung)
Inhalt der Lehrveranstaltung (z. B. erforderliche Qualifikation)					35 %
erforderliche Vor- und Nachbearbeitung					30 %
Umfang und Intensität der Veranstaltungsabschlussprüfungen					25 %
Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung					10 %

nicht relevant: 0 Punkte / wenig relevant: 1 Punkt / relevant: 2 Punkte / sehr relevant: 3 Punkte

Aus den Bewertungen in diesen 4 Bereichen errechnet sich unter Berücksichtigung der genannten Gewichtung eine Gesamtpunktzahl, anhand derer die jeweiligen Vergütungsstufen festgesetzt werden:

Vergütungsstufe A	4	47,00 €
	5	47,00 €
Vergütungsstufe B	6	51,00 €
	7	51,00 €
	8	51,00 €
Vergütungsstufe C	9	55,00 €
	10	55,00 €
Vergütungsstufe D	11	59,00 €
	12	59,00 €

(2) Die mit den übertragenen Unterrichtseinheiten verbundenen Prüfungen (Veranstaltungsabschlussprüfungen) werden nicht gesondert vergütet. Dieser Aufwand ist bei der Festsetzung der Höhe der Lehrauftragsvergütung bereits berücksichtigt.

(3) Soweit Lehraufträge für die Durchführung von Prüfungen erweitert werden (ohne entsprechende Unterrichtseinheiten), ist die Prüfungstätigkeit auf die Höchstsemesterwochenzahl anzurechnen. Eine Lehrveranstaltungsstunde (60 Minuten) entspricht dabei 2 Stunden Prüfungstätigkeit. Hierfür wird ein Stundensatz von 55,00 € pro Lehrveranstaltungsstunde zugrunde gelegt.

(4) Ein Lehrauftrag als Betreuerin beziehungsweise Betreuer oder Erstgutachterin beziehungsweise Erstgutachter von Abschlussarbeiten wird bei Lehrbeauftragten mit 185€, als Zweitgutachterin beziehungsweise Zweitgutachter mit 90€ vergütet.

(5) Korrekturen von Formenlehearbeiten und von Arbeiten in vergleichbarem Umfang werden mit einem Stundensatz in Höhe von 27,50 € bis zum Umfang von 4 Stunden auf Antrag vergütet.

§ 4

Aufwandsentschädigung

Auf Antrag der bzw. des Prüfungskommissionsvorsitzenden kann im Ausnahmefall (z.B. bei krankheitsbedingtem Ausfall von festangestellten Kolleginnen bzw. Kollegen) und wenn die Prüfungstätigkeit nicht anderweitig sichergestellt werden kann, für die Mitwirkung von Lehrbeauftragten

- an Eignungsprüfungen sowie
- an Prüfungen einer Lehrveranstaltung, die nicht mit den übertragenen Unterrichtseinheiten einhergehen

eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 27,50 € pro Stunde gewährt werden. Es erfolgt keine Anrechnung auf die Obergrenze nach § 1 (2).

Für die Klavierbegleitung in Prüfungen und Berufungs- und sonstigen Stellenbesetzungsverfahren wird für Lehrbeauftragte ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,00 € pro Zeitstunde gewährt. Es erfolgt keine Anrechnung auf die Obergrenze nach § 1.

§ 5

Einstellung von Lehrveranstaltungen

Beträgt die Teilnehmendenzahl einer Lehrveranstaltung weniger als 5 Personen oder ist absehbar, dass die Lehrveranstaltungen nicht regelmäßig durchgeführt werden, so ist dies dem Referat Personal und Lehrorganisation 1.1 unverzüglich mitzuteilen; die Veranstaltung kann dann von der Hochschulleitung eingestellt werden; Dies gilt nicht bei Lehrveranstaltungen, die als Einzelunterricht oder Kleingruppenunterricht konzipiert sind. Bei der Erteilung des Lehrauftrages kann für die Vorbereitung der eingestellten Veranstaltung auf Basis des unter § 3 dargestellten Bewertungssystems eine Kompensation in Höhe von 200€ vereinbart werden.

§ 6

Erstattung von Fahrtkosten

Lehrbeauftragte, die ihren Hauptwohnsitz nicht am Hochschulort oder dessen Einzugsgebiet (20 Kilometer einfache Fahrstrecke) haben, wird auf Antrag ein pauschaler Fahrtkostenzuschuss je Studienjahr in Höhe des Preises einer Bahncard 50, 2. Klasse gewährt werden. Die Auszahlung der Fahrtkostenpauschale ist bei der erstmaligen Erteilung eines Lehrauftrages zu beantragen. Änderungen des Wohnsitzes sind Referat Personal und Lehrorganisation 1.1 unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Lehrbeauftragten

- (1) Lehrbeauftragte sind Mitglieder der Hochschule.
- (2) Die Lehrbeauftragten tragen zur Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen bei. Die Bestellung der Lehrbeauftragten als Prüfer/in bemisst sich nach der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüferV). Gehört nach dem Wesen der Lehrveranstaltung (z.B. Seminar) auch eine Anfertigung von Abschlussarbeiten dazu, besteht grundsätzlich die Verpflichtung zu deren Korrektur.
- (3) Die Lehrbeauftragten reichen die für die Abwicklung ihrer Ansprüche erforderlichen Abrechnungsunterlagen unmittelbar nach Abschluss der Lehrtätigkeit – spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters – bei der Verwaltung (Referat 1.1-Personal und Lehrorganisation) ein. Für verspätet eingehende Abrechnungsunterlagen (nach Ablauf der 12-Wochen-Frist) wird eine Vergütung nur dann gewährt, wenn die Verzögerung aus Gründen, welche die Lehrbeauftragten nicht zu vertreten haben, erfolgte.
- (4) Soweit Unterricht wegen Erkrankung von Studierenden nicht gegeben werden kann, so können diese entfallenen Unterrichtsstunden abgerechnet werden, wenn der Ausfall des Unterrichtes weniger als 24 Stunden vorher bekannt geworden ist. Der Abrechnungsanspruch gilt auch für das unerwartete Nicht-Erscheinen von Studierenden. In Wiederholungsfällen (>3) ist das Ref. Personal und Lehrorganisation zu informieren.

§ 8

Abwicklung der Vergütung

- (1) Die Lehrauftragsvergütung gehört steuerrechtlich zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit. Sie unterliegt insofern weder dem Lohnsteuerabzug, noch werden personenbezogene Beiträge an die Sozialversicherungsträger abgeführt. Lehrbeauftragte sind nicht als Arbeitnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne anzusehen. Sie unterliegen nicht der Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Mit der Bestellung zum Lehrbeauftragten ist keine soziale Absicherung verbunden.
- (2) Mit der Erteilung des Lehrauftrags wird nach Maßgabe des § 3 und des vorgegebenen Stundenkontingents ein Gesamtvergütungsanspruch ermittelt. Auf dieser Basis werden für das jeweilige Semester drei Abschlagszahlungen in Höhe von je 25% angewiesen. Die Auszahlungen erfolgen für das Wintersemester zum 30.11., 30.12. und 30.01. und für das Sommersemester zum 30.04., 30.05. und 30.06. Nach Beendigung der Lehrtätigkeit weist die bzw. der Lehrbeauftragte mit Formblatt und Unterschrift die tatsächlich gehaltenen Unterrichts-/Prüfungsstunden nach. Wesentlicher Bestandteil der vollständigen Abrechnung ist insbesondere die Bestätigung der Angaben durch die Mitzeichnung der jeweils zuständigen Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten. Spätestens 6 Wochen nach Eingang der Abrechnungsunterlagen

bei der Verwaltung wird die Schlusszahlung (unter Berücksichtigung des tatsächlich geleisteten Aufwandes und der bereits erfolgten Abschlagszahlung) veranlasst. Eine Vergütung von über den geplanten Umfang hinaus erbrachten Unterrichtsstunden ist ausgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, 15.09.2025

Prof. Dr. Christoph Wunsch
Präsident